

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen- Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges
“Geophysik” mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2021
(Fachprüfungsordnung Geophysik M.Sc. – 2021)
Vom 10. Juni 2021

Artikel 2 der Satzung vom 10. Juni 2021, Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2021 und nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudiengang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Übergangsbestimmungen

Anlage : Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Masterstudium des Fachs “Geophysik” an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 **Studienziel**

In dem forschungsorientierten Masterstudiengang, der Gegenstand der vorliegenden Ordnung ist, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotions-Studium.

§3 **Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§4 **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zuvor nach einem Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geophysik oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Für den Zugang zum Masterstudium gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen:
 1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht, und Grundkenntnisse in Geologie nachweisen. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben oder fehlen Grundkenntnisse in Geologie, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse durch Absolvieren entsprechender Studienmodule des Bachelorprogramms im ersten Studienjahr nachzuholen.
 2. Studienmodule des Bachelorprogramms, die in Erfüllung der Zulassungsaufgaben absolviert wurden, können im Umfang von bis zu zehn Leistungspunkten im Bereich Freie Wahlmodule angerechnet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium vorliegen.

§ 5 **Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.
- (2) Der Masterstudiengang „Geophysik“ gliedert sich in die folgenden Bereiche mit den jeweils in Klammern angegebenen Leistungspunktezahlen:
Grundlagenmodule (20 Leistungspunkte), Vertiefungsmodule (30 Leistungspunkte), Praxismodule (20 Leistungspunkte), Seminare (5 Leistungspunkte), Freie Wahlmodule (15 Leistungspunkte) und Master-Thesis mit Vortrag (30 Leistungspunkte).
- (3) Im Bereich Freie Wahlmodule des Masterstudiengangs „Geophysik“ können in Abhängigkeit von den Erfordernissen der gewählten Fachdisziplin auch Module aus dem

Bachelorprogramm eingebracht werden. Ihr Umfang soll jedoch nicht mehr als zehn Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im freien Wahlbereich müssen Module im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten benotet sein.

§ 6 **Studienjahr**

Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten. Einschreibungen für den Masterstudiengang „Geophysik“ sind zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Im Masterstudiengang „Geophysik“ ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. Einzelne Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 8 **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Ist in der Anlage eine Auswahl mehrerer möglicher Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird die konkret zu erbringende Prüfungsleistung rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.

§ 9 **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme an den Begleitseminaren zu Praktika ist erforderlich, da in diesen Lehrveranstaltungen auf Aspekte der Versuchsdurchführung sowie Sicherheitsaspekte hingewiesen wird.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 10% der Termine fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Sollte eine Studierende oder ein Studierender weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40 % aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt haben, so können die verantwortlichen Prüfungsberechtigten die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung im Sinne des Absatzes 5 ersetzen. Ein Anspruch der oder des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen können die folgenden Prüfungsvorleistungen verlangt werden: Praktikumsprotokolle, schriftliche

Ausarbeitungen, Seminarvorträge, Bearbeitung von Rechenübungen, das Vorrechnen von Übungsaufgaben, Testate, Hausarbeiten, Referate. Die Module, in denen Prüfungsvorleistungen verlangt werden können, sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Konkret zu erbringende Prüfungsvorleistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind vor oder nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung in einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion mündlich zu präsentieren. Der Vortrag wird im Rahmen eines Kolloquiums vor beiden Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit gehalten. Der Vortrag findet auf Wunsch der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache statt. Mit Bestätigung durch den Prüfungsausschuss kann auf die Anwesenheit einer der Gutachterinnen oder einer der Gutachter verzichtet werden. Der Vortrag muss bestanden sein, wird aber nicht benotet.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeignetem Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die der Arbeit zugrunde liegenden Daten und Software müssen ebenfalls dokumentiert und eingereicht werden.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.
- (8) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Hinsichtlich einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gelten die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

§ 11 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Geowissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach nachfolgenden Kriterien:
1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote im Masterstudiengang Geophysik werden die Noten aller benoteten Module und die Note für die Masterarbeit herangezogen.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können die Aufgaben des Prüfungsausschusses in allen Regelfällen auf die oder den gewählten Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung können hierzu neben den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes gewählt werden, sofern diese habilitiert sind, als Privatdozentin oder Privatdozent in der Sektion Geowissenschaften der CAU tätig sind oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in der Sektion Geowissenschaften der CAU berufen sind.

§ 14
Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum 1. Oktober 2021 in den Studiengang Geophysik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben waren, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nach Artikel 4 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 4 der Satzung vom 10. Juni 2021
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) – 2019 vom 13. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 17), außer Kraft.

Anlage:

Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

In die Gesamtnote *gehen* die Noten aller benoteten Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind. Folgende Module sind nicht benotet: alle Praxismodule (MNF-PWP), MNF-geop-SGP05 Geophysikalisches Seminare-Modul MNF-AGP14 Geophysikalische Feld- und Seemessungen und Aktives Tutorium sowie Tektonphysik

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	PL	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-1 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-2 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-1 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-2 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWP-1 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
	MNF-geop-SGP05	Geophysikalisches Seminare-Modul 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Geophysikalisches Seminar 3) Seminar Aktuelle Forschungsthemen (SAFT) ⁶	S S S	2 2 1	P	V V Tta	(4)	
				Σ 25				Σ (29) 25
2. Semester		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-3 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-4 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-3 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-4 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWP-2 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
	MNF-geop-SGP05	Geophysikalisches Seminare-Modul 4) Seminar Aktuelle Forschungsthemen (SAFT) ⁶	S	1	P	Tta	(1) 5	
		Freie Wahlmodule ^{4,5}		X	WP		5	
			Σ 27+X				Σ (31)35	Σ 60
3. Semester		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-5 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-6 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWD-3 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
		Freie Wahlmodule ^{4,5}	V/Üb	X	WP	je nach Modul	10	
	MNF-geop-AGP14	Geophysikalische Feld- und Seemessungen und Aktives Tutorium 1) Feld- und Seemessungen 2) Aktives Tutorium ⁷	GP S	10 Tage 2	P	B B	5	
			Σ 14+X				Σ 30	
4. Semester		Master-Thesis mit Vortrag				Master-Thesis + V	30	
							Σ 30	Σ 60

Anmerkungen:

- (1) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Grundlagenmodule. Mind 20 LP müssen erbracht werden.
- (2) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Vertiefungsmodule. Mind. 30 LP müssen erbracht werden.
- (3) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Praxismodule. Mind 15 LP müssen erbracht werden.
- (4) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Freie Wahlmodule; mind 15 LP müssen erbracht werden, mindestens 10 LP davon müssen aus benoteten Modulen stammen.
- (5) Im Bereich der Freien Wahlmodule können pro Semester mehrere Module belegt werden.
- (6) Teilnahme an mindestens 20 Vorträgen des Seminars Aktuelle Forschungsthemen im Laufe des Studiums.
- (7) Das Aktive Tutorium kann wahlweise im Winter- oder Sommersemester absolviert werden.
- (8) Die Masterarbeit setzt sich zusammen aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung und einer unbenoteten Präsentation (zusammengesetzte Prüfung).

Tabelle M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule

Art der Wahlpflicht-Module	Modul Nr. "MNF-geop-xxx yy"	Modulname	Lehrform	Abschluss-Prüfung (PL) und Prüfungsleistungen (*#)	Benotung	SWS	LP	Semesterlage
Grundlagenmodule GWP (mind 20 LP müssen erbracht werden)	geopMaGGP 01a-01a	Aufbau und Evolution der Erde	V/Üb	M o. B *	ja	4	5	1-2
	GGP 02	Dynamik der Erde	V/ PrU	M o. K. *#	ja	4	5	1-2
	geopMaTGP 01-01a	Inversionstheorie in der Geophysik	V/Üb	M o. B*	ja	4	5	1-2
	geopMaAGP 11-01a	Digitale Signalbearbeitung in der Geophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	NGP 03	Theorie elastischer Wellen I	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
Vertiefungsmodule VWP (mind 30 LP müssen erbracht werden)	TGP 03	Potenzialtheorie	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	AGP 05	Seismik II	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 06	Petroleumgeophysik	V	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 08	Oberflächennahe Geophysik	V/S	V o. B*	ja	4	5	1-3
	AGP 09	3D Seismik	V/Üb	V o. B*	ja	4	5	1-3
	AGP 10	Akustische Abbildung sedimentärer Strukturen	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 12	Gesteinsphysik	V/ PrU /Ex	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 13	Archäogeophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	geopMaAGP 11-01a	Einführung in die Seismologie	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	GGP 01b	Regionale Geophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	GGP 05	Fernerkundung	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	geopMaNGP 09_1-01a	Numerische Fluidodynamik I Fließprozesse in porösen Medien mit Matlab/Python und OpenFOAM	PrU	M#	ja	4	5	1-3
	geopMaNGP 09_2-01a	Numerische Fluidodynamik II Finite Elemente / Markers-in-Cell / Manteldynamik	PrU	M#	ja	4	5	1-3
	geopMaGGP 07-01a	Tektonophysik	V/U	B	nein	4	5	1-3
	geopMaNGP 10-01a	Numerische Modellierung elastischer Wellen	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
Praxis-Module PWP (zusätzlich zum Modul geop-AGP14 müssen mind. 15 LP erbracht werden)	NGP 02a.1	Digitale Datenbearbeitung: Seismologische Strukturerkundung	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02b.1	Digitale Datenbearbeitung: Reflexionsseismisches Prozessing	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02c.1	Digitale Datenbearbeitung: Reflexionsseismische Interpretation	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02d.1	Digitale Datenbearbeitung: Refraktionsseismik und Inversion	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	geopMaNGP 02e-01a	Digitale Datenbearbeitung: Seismische Wellenforminversion	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02f.1	Digitale Datenbearbeitung: Bathymetrie	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02g.1	Digitale Datenbearbeitung: Aeroeophysik	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02h.1	Digitale Datenbearbeitung: Satellitengeophysik	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02i.1	Digitale Datenbearbeitung: Geoelektrik-EMI-GPR	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
Freie Wahlmodule (mind 15 LP müssen erbracht werden; mind 10 LP davon müssen benotet sein)		Alle Module der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät		##				1-3
	NGP 0	Einführung in Matlab	PrU	B#	nein	2	2	1-3
	NGP 11	Einführung in Python	PrU	B#	nein	2	2	1-3
	GGP 06	Geophysikalische Exkursion	Ex	B#	nein	6 Tage	2	1-3

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 V: Vorlesung, V/Üb: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master),
 BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt,
 Ex: Exkursion, PrÜ: Praktische Übung
 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen
 SWS: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 P / WP: je nach Modul (siehe Tabelle M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule)
 j. n. M.: Prüfungsleistung
 PL: K: Klausur/written exam., M: mündliche Prüfung/oral exam., B: Bericht, V: Vortrag,
 K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, Tta: Testate

LP:	ECTS-Leistungspunkte
(#):	Regelmäßige Teilnahme nach § 9 (1) ist Prüfungsvorleistung
(##):	Bei Veranstaltungen in importierten Modulen kann sich eine Anwesenheitspflicht aus den Bestimmungen des anbietenden Fachs ergeben.
(*):	Es können Prüfungsvorleistungen nach § 9 (5) verlangt werden.